



KIRCHENKREISJUGENDKONVENT

Geschäftsordnung des Kirchenkreisjugendkonventes
der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bramsche

*auf der Grundlage der Ordnung der Evangelischen Jugend
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom
01. Dezember 1987 (zuletzt geändert am 30. August 2004)*

Präambel

Evangelische Jugendarbeit geschieht dort, wo junge Menschen durch das Wort Gottes zur Gemeinschaft des Glaubens und Lebens berufen werden. Sie ist dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis verpflichtet.

Evangelische Jugendarbeit will allen jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen gemäßer Weise bezeugen, sie mit der biblischen Botschaft in ihrer Lebenswirklichkeit begleiten und sie ermutigen, in der Nachfolge Jesu Christi als mündige Christinnen und Christen kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen.

Die Arbeit der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bramsche wird von den im Kirchenkreisjugendkonvent vertretenen Gemeinden und Verbänden eigener Prägung getragen und verantwortet.

Im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gibt sich der Kirchenkreisjugendkonvent eine eigene Geschäftsordnung.

§ 1 Ziele des Kirchenkreisjugendkonventes

- 1.1. Der Kirchenkreisjugendkonvent hat das Ziel, ein partnerschaftliches Forum für die Evangelische Jugend der Gemeinden des Kirchenkreises Bramsche zu sein, um die Jugendarbeit in den Gemeinden zu unterstützen und zu ergänzen, sowie die Zusammenarbeit der Gemeinden zu fördern.
- 1.2. Im Kirchenkreisjugendkonvent sollen grundsätzliche Fragen der evangelischen Jugendarbeit durchdacht, Ideen ausgetauscht und praktische Anstöße für die Gemeinden gegeben werden.

§ 2 Zusammensetzung des Kirchenkreisjugendkonventes

Dem Kirchenkreisjugendkonvent gehören stimmberechtigt an:

- 2.1. Die Jugendgruppe einer Gemeinde bestimmt Ihre/n Delegierte/n für den Kirchenkreisjugendkonvent selbst. In Gemeinde in denen es keine Jugendgruppe gibt, wird ein fähige/r Delegierte/r vom/von der jeweiligen PastorIn oder der beauftragen Person für Jugendarbeit bestimmt und informiert. Der jeweilige Kirchenvorstand muss darüber informiert werden. Eine Arbeitsperiode geht über 2 Jahre.

Geschäftsordnung des Kirchenkreisjugendkonventes der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bramsche

Ist ein/e Delegierte/r bei einer Mitgliederversammlung verhindert, kann die Jugendgruppe bzw. die für Jugendarbeit bestimmte Person eine/n StellvertreterIn entsenden. Delegierte können nur ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Evangelischen Jugend sein.

2.2. Gemeinden mit Jugendarbeit in Verbänden eigener Prägung entsenden zusätzlich aus jedem Verband je eine/n ehrenamtliche/n VertreterIn. Gibt es in einer Gemeinde Jugendarbeit nur in einem Verband eigener Prägung, so werden aus dieser Arbeit zwei VertreterInnen entsandt.

2.3. Ein vom Kirchenkreisvorstand entsandtes Mitglied.

Nicht stimmberechtigt nehmen an den Mitgliederversammlungen beratend teil:

2.4. die/der KirchenkreisjugendwartIn

2.5. die/der KirchenkreisjugendpastorIn

2.6. die vom Kirchenkreisjugendkonvent gewählten delegierten VertreterInnen für den Sprengeljugendkonvent

2.7. bis zu vier Personen, die auf Vorschlag der unter 2.1.-2.6. genannten Mitglieder durch den Vorstand des Kirchenkreisjugendkonventes für die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Aus den vier Regionen des Kirchenkreises Bramsche* darf jeweils nur ein/e VertreterIn entsandt werden.

§3 Die Organe des Kirchenkreisjugendkonventes

Die Organe des Kirchenkreisjugendkonventes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Aufgaben des Kirchenkreisjugendkonventes

Unbeschadet der Rechte des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes soll der Kirchenkreisjugendkonvent die Belange der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis wahrnehmen. Neben den in der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beschrieben, hat der Kirchenkreisjugendkonvent folgende Aufgaben:

4.1. Wahl eines Vorstandes

4.2. Förderung der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises

4.3. Beratung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit

4.4. Entgegennahme der Berichte (bei Abwesenheit schriftlich fristgerecht einzureichen)

– des Vorstandes

– der Kirchenkreisjugendwartin/des Kirchenkreisjugendwartes

– aller im Kirchenkreisjugenddienst tätigen Personen

– der VertreterInnen in Gremien der Jugendarbeit

– der entsandten Delegierten aus den Gemeinden des Kirchenkreises Bramsche

4.5. Beschlussfassung über Anträge aus der Jugendarbeit der Kirchengemeinden

4.6. Anregung von Schulungen für MitarbeiterInnen und anderer Aktivitäten

Geschäftsordnung des Kirchenkreisjugendkonventes der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bramsche

- 4.7. Beratung über die Verteilung der vom Kirchenkreisvorstand eigenen, genehmigten Mittel auf Grund der Anträge aus den Gemeinden und des Kirchenkreisjugendkonventes
- 4.8. Wahl von zwei Ehrenamtlichen aus den Gemeinden als Delegierte für den Sprengeljugendkonvent.
- 4.9. Wahl von Delegierten in den Kreisjugendring (Jugendring Osnabrücker Land e.V.)
- 4.10. Mitwirkung bei der Berufung der Kirchenkreisjugendpastorin/des Kirchenkreisjugendpastors
- 4.11. Anhörung bei der Anstellung der Kirchenkreisjugendwartin/des Kirchenkreisjugendwartes
- 4.12. Verabschiedung der Geschäftsordnung

§5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Der Kirchenkreisjugendkonvent wird mindestens zwei Mal jährlich durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von mindestens einem Drittel der Delegierten oder dem Vorstand einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mit einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich eingeladen wurde und Delegierte aus mindestens der Hälfte der im Kirchenkreisjugendkonvent vertretenen Gemeinden anwesend sind. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als ordentlicher Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung, die mit der Einladung verschickt wird, aufgeführt sind.
- 5.2. Bei zwei aufeinander folgenden nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlungen wird mit verkürzter Ladefrist von sieben Tagen mit gleicher Tagesordnung eingeladen. In diesem Falle ist immer eine Beschlussfähigkeit gegeben.
- 5.3. Die Sitzungen des Kirchenkreisjugendkonventes werden vom Vorstand geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung an jedes Mitglied verschickt werden muss.
- 5.4. Die Sitzungen des Kirchenkreisjugendkonventes sind grundsätzlich öffentlich.

§6 Anträge

Anträge sind mit einer Frist von sieben Tagen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und auf der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag als Eilantrag mit Begründung mündlich auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§7 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Geschäftsordnung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Durch Beschluss einer neuen Geschäftsordnung wird jede vorher beschlossene Ordnung ungültig. Stimmenthaltungen werden bei Gegenüberstellungen von Ja- und Nein-Stimmen nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Diese Regelung gilt auch für Beschlüsse des Vorstandes und eventueller Ausschüsse.

§8 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse berichten regelmäßig über die Arbeit im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§9 Wahlen

Zur Durchführung von Wahlen (z.B. Vorstand, Delegierte) wird ein Mitglied der Mitgliederversammlung ohne Stimmberechtigung zur Wahlleiterin/zum Wahlleiter ernannt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Wahlverfahren. Grundsätzlich erfolgen die Wahlen mit offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§10 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen fünfköpfigen Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m KassenwartIn, einer/m SchriftführerIn besteht, auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet mit dem Kirchenkreisjugenddienst zusammen, leitet den Kirchenkreisjugendkonvent und vertritt ihn nach außen.

Wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet, soll ein neues Vorstandsmitglied aus der Mitte des Kirchenkreisjugendkonventes für die restliche Wahlzeit gewählt werden.

Aus jeder Gemeinde darf nur ein/e Delegierte/r in den Vorstand gewählt werden, so lange es ausreichend Kandidaturen für den Vorstand gibt, sodass dieser besetzt werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass alle vier Regionen des Kirchenkreises Bramsche* (Fürstenau, Quakenbrück, Bramsche, Wittlage) im Vorstand vertreten sind.

- 10.1. Sollte ein Mitglied des Vorstandes kein Interesse mehr an der Vorstandsarbeit haben, ist dieses dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
(telefonisch, schriftlich oder per E-Mail)
- 10.2. Sollte ein Mitglied des Vorstandes dreimal unentschuldigt auf einer Vorstandssitzung fehlen, stimmt der Vorstand über dessen weitere Mitarbeit im Vorstand ab.

Geschäftsordnung des Kirchenkreisjugendkonventes der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bramsche

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Kirchenkreisjugendkonventes vertritt die Evangelische Jugend im Kirchenkreis nach außen. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet er alle den Kirchenkreisjugendkonvent betreffenden Fragen. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und stellt die Tagesordnung auf. Er ist in seinem Handeln an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und der Vorstand für sein Handeln verantwortlich.

§ 12 Sitzung des Vorstandes

Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich eingeladen wurde und drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb einer Woche zugesandt werden muss.

§ 13 RevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei unabhängige RevisorInnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Diese prüfen am Ende des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr April zu April) die Kasse und Bücher des Vorstandes.



Bersenbrück, den 26. November 2012
Der Kirchenkreisjugendkonvent

gez. Christian Droste
(für den Vorstand des Kirchenkreisjugendkonventes)

***Regionen des Kirchenkreises Bramsche und ihre Gemeinden:**

Region Fürstenau: St. Georg, Fürstenau | Luther, Berge | St. Georg, Bippen

Region Quakenbrück: St. Petrus, Quakenbrück | St. Sylvester, Quakenbrück | Dorotheen, Nortrup-Loxten | Marien, Menslage | St. Georg, Badbergen | Bonnus, Bersenbrück | St. Christophorus, Gehrde

Region Bramsche: St. Martin, Bramsche | St. Johanns, Bramsche | Christus, Hesepe-Sögel-rieste | Friedens, Achmer | St. Johanns, Engter | St. Marien, Ueffeln | St. Christophorus, Vörden

Region Wittlage: St. Johanns, Arenshorst | Barkhausen-Rabber (Katharinen, Barkhausen | Marien, Rabber) | St. Thomas, Bohmte | St. Nikolai, Bad Essen | Matthäus, Hunteburg | Johannes der Täufer, Lintorf | Paulus, Ostercappeln | Walburgis, Venne